



Weisungen für Behörden und Kommissionen

vom 1. Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Anwendungsbereich	3
Art. 2	Gleichstellung	3
Art. 3	Wählbarkeit.....	3
Art. 4	Amtsdauer	3
II.	RECHTE UND PFLICHTEN	4
Art. 5	Behörden und Kommissionen und deren Mitglieder.....	4
Art. 6	Mediananfragen.....	4
III.	ZUSAMMENSETZUNG	4
Art. 7	Präsidium	4
Art. 8	Protokollführung / Administration	5
Art. 9	Stellvertretung	5
IV.	SITZUNGEN	5
Art. 10	Einberufung	5
Art. 11	Teilnahme.....	5
Art. 12	Protokoll	5
Art. 13	Ausstandspflicht	6
Art. 14	Schweigepflicht.....	6
Art. 15	Verfügungen und Beschlüsse	6
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 16	Ausgabenkompetenz.....	6
Art. 17	Akten	6

Weisungen für Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schübelbach vom 1. Juli 2024

Der Gemeinderat von Schübelbach,

gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) vom 25. Oktober 2017

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Anwendungsbereich

- 1 Diese Weisungen bestimmen die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schübelbach.
- 2 Ausgenommen ist die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 2 Gleichstellung

In der männlichen Schreibweise ist die weibliche Form eingeschlossen.

Art. 3 Wählbarkeit

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der von ihm eingesetzten Behörden und Kommissionen.
- 2 In Behörden und Kommissionen, die vom kantonalen Recht vorgesehen sind (Gemeinderat, Baukommission, Einbürgerungskommission, Fürsorgebehörde und Schulrat), sind nur in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen wählbar, sofern das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.
- 3 In die übrigen Kommissionen können auch in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung gewählt werden.

Art. 4 Amtsdauer

- 1 Die Behörden und Kommissionen werden durch den Gemeinderat zu Beginn einer Amtsperiode anlässlich der konstituierenden Gemeinderatssitzung, je auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt.
- 2 Bei einer Demission hat das Mitglied seinen Rücktritt in schriftlicher Form dem Präsidenten der Behörde oder Kommission und der Gemeindekanzlei bekannt zu geben.
- 3 Rücktritte während der Amtsperiode sind frühzeitig und in gleicher Form, wie in Absatz 2 beschrieben, anzumelden. Wird die gesetzliche Mindestbesetzung unterschritten, hat die Wiederbesetzung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

II. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5 Behörden und Kommissionen und deren Mitglieder

- 1 Die Behörden und Kommissionen behandeln Geschäfte und Fragen aus den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten. Sie unterstützen die zuständigen politischen Ressortverantwortlichen und die Verwaltungsabteilungen bei der Beurteilung von Themen, der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Behörden und Kommissionen richten sich nach dem GOG, insbesondere § 53 bis 60 GOG. Die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der einzelnen Behörden und Kommissionen sind in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.
- 3 Jede Behörde und Kommission erfüllt die im öffentlichen Recht enthaltenen, vom Gemeinderat übertragenen oder sich zweckmässigerweise ergebenden Pflichten rationell, speditiv, objektiv und zielgerichtet im Sinne des Gemeinwohl. Ihre Mitglieder vertreten keine Eigen- und kommerziellen Interessen.
- 4 Behörden können in den ihnen zugewiesenen Bereichen abschliessend entscheiden. Kommissionen bereiten Anträge zuhanden des Gemeinderates vor. Behörden wie Kommissionen steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.
- 5 Die Mitglieder sind gehalten, vorbereitet an Sitzungen oder Treffen zu erscheinen und aktiv an der Arbeit der Behörde oder Kommission mitzuwirken. Die Behörde oder Kommission kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen.
- 6 Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gestützt auf das Reglement über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement) der Gemeinde Schübelbach eine Entschädigung.

Art. 6 Medienanfragen

Die Mediengruppe der Gemeinde Schübelbach ist für die Bearbeitung von Medienanfragen zuständig.

III. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 7 Präsidium

- 1 Der Präsident leitet die Verhandlungen der Behörde oder Kommission. Seine Kompetenzen und Aufgaben richten sich sinngemäss nach § 44 bis 48 GOG.
- 2 Der Präsident sorgt im Besonderen für eine wirksame und speditive Geschäftsabwicklung. Er bestimmt Aufgaben für einzelne Mitglieder oder Ausschüsse und ist Bindeglied zwischen Behörde oder Kommission, Gemeinderat, Verwaltung, Dritten und der Öffentlichkeit.
- 3 Der Präsident koordiniert, kontrolliert und terminiert die Geschäfte und Aufgaben und repräsentiert die Behörde oder Kommission nach aussen.

Art. 8 Protokollführung / Administration

- 1 Der Gemeinderat wählt die Protokollführer der Behörden und Kommissionen.
- 2 Der Protokollführer ist das Bindeglied zur Verwaltung.
- 3 In der Regel führt eine Vertretung der für eine Behörde oder Kommission zuständigen Abteilung das Protokoll. Sie ist in Absprache mit dem Präsidenten für die Administration der Arbeit der Behörde oder Kommission zuständig.
- 4 Der Protokollführer verfügt über kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 9 Stellvertretung

- 1 Die Behörde oder Kommission wählt den Vizepräsidenten, sofern der Gemeinderat keinen solchen bestimmt hat.
- 2 Der Protokollführer organisiert bei Abwesenheit seine Stellvertretung.

IV. SITZUNGEN

Art. 10 Einberufung

- 1 Die Sitzungstermine des kommenden Jahres müssen jeweils bis spätestens Ende Oktober festgelegt werden. Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Präsident zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 2 Die Sitzung wird rechtzeitig vom Präsidenten mit dem Protokollführer zusammen vorbereitet. Die Einladung hat mit einer Traktandenliste zu erfolgen. Die Bereitstellung der Einladung inklusive der benötigten Dokumente obliegt dem Protokollführer.
- 3 Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Behörden oder Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören (§ 59 GOG).

Art. 11 Teilnahme

- 1 Eine Teilnahme an den Sitzungen wird vorausgesetzt.
- 2 Abmeldungen sind an den Präsidenten und den Protokollführer der Behörde oder Kommission zu richten.

Art. 12 Protokoll

- 1 Über sämtliche Sitzungen, Besprechungen, Begehungen usw. erstellt der Protokollführer ein Protokoll oder eine Notiz. Das Protokoll gibt zumindest Auskunft über:
 - Sitzungsdatum, Ort der Sitzung, Sitzungsdauer
 - Präsenz
 - behandelte Traktanden
 - Sachverhalt, Erwägungen und gefasste Beschlüsse

- 2 Für die Sitzungen werden Vorprotokolle erstellt.
- 3 Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 4 Sitzungsprotokolle sind den Behörden- oder Kommissionsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
- 5 Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls. Diese ist der Kanzlei in elektronischer Form (kanzlei@schuebelbach.ch) zuzustellen.

Art. 13 Ausstandspflicht

- 1 Die Ausstandspflicht der Mitglieder der Behörden und Kommissionen richtet sich nach § 73 GOG und § 132 bis 139 des Justizgesetzes. Das betreffende Mitglied hat einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund ohne Verzug anzuzeigen und verlässt unaufgefordert die Sitzung.
- 2 Der Protokollführer ist gehalten, auf Ausstände aufmerksam zu machen.

Art. 14 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sind verpflichtet, die Schweigepflicht strikte einzuhalten. Wer Amtsgeheimnisse verletzt, macht sich strafbar (Art. 320 Strafgesetzbuch). Insbesondere fallen unter die Schweigepflicht auch die der Beschlusskompetenz des Gemeinderates vorbehaltenen Kommissionsentscheide oder Anträge. Die Schweigepflicht besteht über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus.

Art. 15 Verfügungen und Beschlüsse

- 1 Entscheide werden gestützt auf § 45, 46 und 58 GOG gefällt.
- 2 Ein Mehrheitsbeschluss einer Behörde oder Kommission ist von allen Mitgliedern zu vollziehen beziehungsweise nach aussen zu vertreten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz der einzelnen Behörden und Kommissionen folgt den gesetzlichen Bestimmungen und ist im Reglement über die Finanzverwaltung der Gemeinde Schübelbach detailliert beschrieben.

Art. 17 Akten

Sämtliche Behördenakten oder Kommissionsakten sind durch die zuständige Verwaltungsabteilung elektronisch aufzubewahren. Die Protokolle sind regelmässig zu archivieren.

An der Gemeinderatssitzung genehmigt am 6. August 2024.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 186 vom 6. August 2024 tritt diese Weisung per 1. Juli 2024 in Kraft.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:
Othmar Büeler

Der Gemeindeschreiber:
Martin Müller